

Änderung von Halter- oder Fahrzeugdaten

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Die Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
- Eine Zulassungsbescheinigung Teil II bei Namensänderung, Änderung der dort enthaltenen technischen Daten oder Betriebserlaubnismerkmal „K“ in Feld 17 oder Fahrzeugbrief (alt) - immer.
- Dokumente zur technischen Änderung (Gutachten, Änderungsabnahmen, Herstellerbescheinigungen etc.).
- Dokumente zur Änderung der Halterdaten (z.B. geänderte Ausweispapiere, Heiratsurkunde)

Hinweis: Sie haben Ihren Hauptwohnsitz bzw. Betriebssitz in den Landkreis Fürstentfeldbruck verlegt? Dann beachten Sie den Hinweis zu „Umschreibung zugelassener Fahrzeuge“.

Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugpapieren oder Kennzeichenschildern

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass.
- Noch vorhandene Fahrzeugpapiere, jedoch ist bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (neu) die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht erforderlich, wenn der eingetragene Halter den Ersatz beantragt.
- Bei Kennzeichenverlust oder Kennzeichendiebstahl ggf. das noch vorhandene Kennzeichenschild sowie die Anzeige bei der Polizei.
- Eigenhändig unterschriebene Verlufterklärung des Fahrzeughalters.
- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefes ist eine Versicherung an Eides Statt erforderlich. Wir empfehlen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei einem Notar, sie kann auch gebührenpflichtig vor Ort abgegeben werden.
- Bei Diebstahl von Fahrzeugpapieren die Anzeige bei der Polizei.
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung.

Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
- Kennzeichenschilder.
- Bei Verschrottung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung bis zu neun Plätzen, Fahrzeugen zur Güterbeförderung bis zu 3,5t zulässiger Gesamtmasse und symmetrischen, schweren (Hubraum mehr als 50 cm³ und/oder bbH mehr als 45 km/h) dreirädrigen Fahrzeugen einen Verwertungsnachweis (eines anerkannten Verwertungsbetriebs).

Die Außerbetriebsetzung eines in einem anderen Zulassungsbezirk registrierten Fahrzeuges und fehlender Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder fehlenden Kennzeichenschildern kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde durchgeführt werden.

BESONDERE HINWEISE:

Kraftfahrzeugssteuer

Bei jeder Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeugs ist die Abgabe eines SEPA-Mandats zum Lastschriftinzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer Pflicht. Ausnahmen für Großkunden oder in sogenannten Härtefällen sind ausschließlich über das zuständige Hauptzollamt vor der Zulassung zu beantragen. Jede Zulassung eines Fahrzeugs ist übrigens davon abhängig, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuer rückstände von mehr als 5 Euro beim Zoll hat. Bei Zulassung mit Vollmacht muss diese daher auch eine positive Erklärung des Antragstellers über die Offenbarung des Kraftfahrzeugsteuergeheimnisses gegenüber dem Bevollmächtigten enthalten.

Technische Prüfstelle (TP), Technische Dienste (TD) und anerkannte Überwachungsorganisationen (ÜO)

Zur Technischen Prüfstelle wurde in Bayern ausschließlich der TÜVSÜD bestellt. Die TP ist befugt Gutachten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) zu erstellen. Sie begutachtet auch sonstige Änderungen an Kraftfahrzeugen nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Die Technischen Dienste dürfen ebenfalls Gutachten nach der StVZO und der EG-FGV erstellen. Technische Dienste unterhalten die meisten Überwachungsorganisationen wie z.B. GTÜ, DEKRA oder TÜV. Die Überwachungsorganisationen sind zuständig für die Durchführung der Hauptuntersuchung, der Sicherheitsprüfung oder auch von Änderungsabnahmen nach § 19 Abs.3 StVZO. Zu den ÜO zählen z.B. DEKRA, TÜV, GTÜ und KÜS.

Erweiterte Zuständigkeit im Zulassungswesen

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Betriebssitz im Landkreis Fürstentfeldbruck haben, können auch in den Zulassungsbehörden der Landratsämter München (nicht Landeshauptstadt München), Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf am Inn, Traunstein, Rosenheim sowie Starnberg und der Stadt Rosenheim nachfolgende Zulassungsvorgänge abwickeln:

- Neuzulassungen eines fabrikneuen Fahrzeugs
- Erstzulassung eines gebrauchten Fahrzeugs (Importfahrzeuge)
- Änderung der Fahrzeugtechnik oder der Halterdaten
- Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk mit und ohne Halterwechsel
- Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks
- Wiedenzulassung auf den bisherigen Halter nach vorheriger Außerbetriebsetzung
- Zuteilung sowie Löschung eines Saisonkennzeichens
- Außerbetriebsetzung
- Neusiegelung von Kennzeichen, wenn die aktuelle Zulassungsbescheinigung Teil I bereits durch die bearbeitende Zulassungsstelle ausgefertigt wurde.

Ebenso stehen den Mitbürgerinnen und Mitbürgern der oben genannten Zulassungsbezirke die aufgeführten Dienstleistungen bei uns zur Verfügung.

Bürgerservice-Zentrum

Zulassungsvorgänge ohne technische Änderungen, bei denen keine neuen Kennzeichenschilder erforderlich sind, können auch im Bürgerservice-Zentrum im Landratsamt Fürstentfeldbruck wie folgt durchgeführt werden:

- Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs.
- Änderung der Halterdaten (Adresse oder Namen).
- Halterwechsel innerhalb des Landkreises bei Fahrzeugen mit FFB-Kennzeichen, wenn die Kennzeichenschilder vorhanden sind.
- Umschreibung von zugelassenen Fahrzeugen ohne Halterwechsel mit Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens.
- Wiedenzulassung von zuletzt in Fürstentfeldbruck mit FFB-Kennzeichen angemeldeten Fahrzeugen, wenn die Kennzeichenschilder vorhanden sind.
- Ersatz der Zulassungsbescheinigung Teil I.
- Nachsiegelung der Kennzeichenschilder.
- Ausgabe von Feinstaubplaketten.

ÖFFNUNGSZEITEN UND KONTAKT

Landratsamt Fürstentfeldbruck
Kfz-Zulassung
Münchner Straße 32 – Eingang OST
82256 Fürstentfeldbruck

Telefon: 08141 519-799

Fax: 08141 519-848

E-Mail: kfz-zulassung@lra-ffb.de

Internet: www.lra-ffb.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr

So erreichen Sie uns:

Mit dem Bus:

Haltestelle „Landratsamt“

Linien 815, 825, 839, 840 und 862

Haltestelle „Deichensteg“

Linie 862

Mit S- und Regionalbahn:

Haltestelle Bahnhof „Fürstentfeldbruck“

ZULASSUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN im Landratsamt Fürstentfeldbruck

NEU!
JETZT IM
LANDRATSAMT



Wichtige Tipps, wenn Sie ein Kraftfahrzeug zulassen wollen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

diesem Falblatt können Sie entnehmen, welche Unterlagen Sie generell zu den verschiedenen Zulassungsvorgängen mitbringen müssen. Diese Information kann jedoch nicht alle Fragen beantworten und nicht alle Zulassungsarten oder notwendigen Unterlagen auflisten. Beachten Sie bitte daher unsere weiterführenden Informationen im Internet unter

www.lra-ffb.de/mobilitaet-sicherheit/kfz-zulassung



Ferner bieten wir Ihnen auf unserer Homepage die Online-Terminreservierung an: Sie können einen Termin für maximal zwei Zulassungsvorgänge online reservieren.

Händlern, Zulassungsdiensten und Versicherungsagenturen steht die Online-Terminreservierung nicht zur Verfügung. Für diesen Kundenkreis gelten besondere Zulassungsmodalitäten, bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Wir stehen Ihnen für Ihre Anfragen auch per E-Mail unter kfz-zulassung@lra-ffb.de oder unter **Telefonnummer 08141 519 799** gerne zur Verfügung.

Ihr Team
Bürgerservice und Verkehrswesen
im Landratsamt Fürstfeldbruck

Diese Unterlagen benötigen Sie für die unterschiedlichen Zulassungsarten

Allgemeine Unterlagen für alle Zulassungen:

- Benötigt wird ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Falls in den Ausweispapieren die Anschrift nicht (z.B. Reisepass oder Ausweis eines anderen EU-Mitgliedstaates) oder etwa durch Umzug nicht richtig eingetragen sowie der elektronische Abruf dieser Daten nicht möglich ist, zusätzlich eine Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde.
- Ausländische Staatsangehörige aus nicht EU-Staaten benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel, sowie eine Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde nicht älter als 6 Monate.
- Betriebe die Gewerbeanmeldung.
- Eingetragene Firmen zusätzlich einen vollständigen Handelsregisterauszug.
- Minderjährige eine Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten, in der Regel beider Elternteile.
- Erklärung zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer (Einzugsermächtigung vom Konto des Fahrzeughalters, sog. SEPA-Mandat, siehe: Besondere Hinweise).
- Vollmacht, wenn ein Beauftragter für Sie den Antrag stellt, inklusive der Einverständniserklärung über die Mitteilung der Kfz-steuerlichen Verhältnisse. Dies gilt auch für Kraftfahrzeughändler. Ihre Ausweis-papiere müssen im Original vorliegen. (Siehe: „Besondere Hinweise“)
- Versicherungsbestätigung für den elektronischen Abruf (eVB-Nummer).

Internetbasierte Zulassungen

Über das Projekt i-kfz sind inzwischen Neuzulassungen von Fahrzeugen, Umschreibungen zugelassener Fahrzeuge, Wiedenzulassungen abgemeldeter Fahrzeuge als auch Außerbetriebsetzungen möglich. Die internetbasierte Zulassung steht jeder natürlichen Person mit neuem Personalausweis und freigeschalteten Online-Funktionen zur Verfügung. Ein entsprechendes Lesegerät ist Voraussetzung. Weitere Informationen und Bedingungen finden Sie in unserem Bürgerserviceportal, zu erreichen über www.lra-ffb.de.

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- Hierzu brauchen Sie für Fahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis die Zulassungsbescheinigung Teil II, die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, kurz: CoC) bzw. die Datenbestätigung des Herstellers oder die Einzelgenehmigung.
- Zulassungsfreie aber kennzeichenpflichtige Fahrzeuge (z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger Arbeitsmaschinen, Stapler >20km/h, Anhänger für Sportzwecke etc.) erfordern eine Nationale Typgenehmigung, eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder eine Einzelgenehmigung.
- Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis benötigen ein Gutachten zur Erteilung einer Einzelgenehmigung.
- Nachweis der Verfügungsberechtigung, z.B. Kaufvertrag oder Rechnung im Original.
- Ist noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist das Fahrzeug vorzuführen und zu identifizieren. Dies kann auch durch die Technische Prüfstelle (TP) oder eine anerkannte Überwachungsorganisation (ÜO) erfolgen. (Siehe: „Besondere Hinweise“)

Hinweis: Für die Zulassung von direkt aus dem Ausland eingeführten Kraftfahrzeugen beachten Sie die ausführlichen Informationen auf unserer Homepage oder erkundigen Sie sich gerne persönlich bei uns (siehe Rückseite).

Umschreibung zugelassener Fahrzeuge

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
- Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief.
- Prüfbuch mit aktuellem Bericht der Prüfbericht der Sicherheitsprüfung (SP) bei SP-pflichtigen Fahrzeugen.
- Kennzeichenschilder bei einer Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk.

Die Umschreibung eines in einem anderen Zulassungsbezirk registrierten Fahrzeuges und fehlenden Fahrzeugpapieren oder Kennzeichenschildern kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Zulassungsbehörde durchgeführt werden.

Hinweis: Sie möchten ein zugelassenes Kraftfahrzeug aus einem anderen Zulassungsbezirk umschreiben, dann können Sie das bisherige Kennzeichen beibehalten oder ein Neues aus unserem Zulassungsbezirk wählen. Setzen Sie ein Fahrzeug mit beibehaltenem Kennzeichen außer Betrieb, wird bei der Wiedenzulassung jedoch ein neues Kennzeichen zugeteilt.

Wiedenzulassung abgemeldeter Fahrzeuge

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Fahrzeugbrief (alt) mit entwertetem Fahrzeugschein (alt) oder Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II.
- Prüfbericht der Hauptuntersuchung, wenn z.B. nur der Fahrzeugbrief (alt) vorhanden ist, eine erneute Prüfung bereits fällig war oder die durchgeführte Untersuchung nicht nachvollziehbar ist.
- Prüfbuch mit aktuellem Bericht der Sicherheitsprüfung (SP) bei SP-pflichtigen Fahrzeugen.
- Euro-Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug bereits im Landkreis Fürstfeldbruck zugelassen war und das Kennzeichen für die Wiedenzulassung noch reserviert ist.

Bei einer Wiedenzulassung auf den gleichen Halter, innerhalb unseres Zulassungsbezirks, ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht erforderlich.

Die Wiedenzulassung eines in einem anderen Zulassungsbezirk als den Landkreis Fürstfeldbruck registrierten Fahrzeuges und fehlenden Fahrzeugpapieren kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Zulassungsbehörde durchgeführt werden. Unter Umständen wird eine Versicherung an Eides Statt oder auch ein vorgeschaltetes Aufbietungsverfahren notwendig.



Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Eine Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen für den elektronischen Abruf (eVB-Nummer).
- Die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bzw. Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief.
- Einen Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung und Betriebserlaubnis. Nachweis der Verfügungsberechtigung, z.B. Kaufvertrag oder Rechnung im Original.

Hinweis: Das Kurzzeitkennzeichen gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Fahrten von Deutschland nach Österreich, Italien oder Dänemark. Vor einer Fahrt in andere EU-Staaten klären Sie bitte die Anerkennung des Kurzzeitkennzeichens mit den dortigen Behörden.

Die Gültigkeitsdauer der Kurzzeitkennzeichen ist auf längstens fünf Tage ab Antragstellung begrenzt, eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, dem Firmensitz bzw. nach dem Standort des Fahrzeuges. Kurzzeitkennzeichen dürfen keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen werden.

Sollten Sie für Ihr Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder keine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorlegen können und möchten trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragen, so ist dies mit einer Beschränkung der Fahrten möglich:

- Entspricht das Gebrauchtfahrzeug keinem genehmigten Typ oder ist keine Einzelgenehmigung erteilt, sind Fahrten zur nächstgelegenen Technischen Prüfstelle (TP) in unserem oder einem direkt angrenzenden Zulassungsbezirk möglich, um eine Betriebserlaubnis zu erlangen. Für das Erteilen der Betriebserlaubnis ist ein weiterer Besuch bei uns erforderlich.
- Ohne gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung sind direkte Fahrten innerhalb unseres oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk zur nächstgelegenen Technischen Prüfstelle (TP) oder einer anerkannten Überwachungsorganisation (ÜO) möglich (Siehe: „Weitere Hinweise“). Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, sind innerhalb der oben genannten Zulassungsbezirke auch Fahrten zur Werkstatt möglich. Dies gilt nicht für verkehrsunsichere Fahrzeuge. Bei erfolgreicher Untersuchung entfällt die räumliche Beschränkung.